



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 9. Januar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielstellung

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt ist die Anpassung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen und damit verbundener Gebührenregelungen zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz an die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes verbundenen inhaltlichen Änderungen der landesbehördlichen Aufgaben sowie die Vornahme der sich daraus ergebenden Anpassungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

B. Inhalte des Gesetzwurfs

Gegenstand des Gesetzes ist die Anpassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) an das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495). Dies beinhaltet auch Änderungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1 beinhaltet Änderungen zu den Zuständigkeitsregelungen der §§ 1 und 2 SchfHwGZustG LSA. § 2 regelt Änderungen der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. § 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 1

In § 1 werden Änderungen bei den Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes und der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Landesverwaltungsamt, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes machen redaktionelle Anpassungen der in den Aufgabenkatalogen der §§ 1 und 2 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgaben notwendig.

Abgesehen von redaktionellen Anpassungen an die novellierte Fassung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes werden in § 1 verschiedene Regelungslücken geschlossen. Hierbei geht es um die Zuständigkeiten für den Erlass von Duldungsverfügungen für den Zutritt zu bestimmten Grundstücken und Gebäuden und zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a)) einerseits und die Vornahme von befristeten und vorübergehenden Einsetzungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegerinnen zur Verwaltung eines bisher unbesetzten Bezirks nach (§ 1 Nr. 2 Buchst. b) bis d)) andererseits. Zuständig für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Ferner erfolgen inhaltliche Veränderungen bei der Zuständigkeitsverteilung insoweit, als für die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen (§ 1 Nr.1 Buchst. a) Doppelbuchst. gg) und § 1 Nr. 2 Buchst. o)) der Schwellenwert, ab dem das Landesverwaltungsamt zuständig ist, von 1 000 auf 4 000 Euro angehoben wird.

Darüber hinaus wird bei der Regelung der Auffangzuständigkeit des Landesverwaltungsamtes die bestehende statische durch eine dynamische Regelung ersetzt, um Regelungsdefiziten vorzubeugen (§ 1 Nr. 1 Buchst. b)).

2. Zu § 2

Die laufende Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet Anpassungen an die geänderten §§ 1 und 2 SchfHwGZustG LSA.

3. Zu § 3

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

C. Bisheriges Verfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 21. November 2017 in der Zeit vom 21. November 2017 bis zum 15. Dezember 2017 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf vorgenommen. Angehört wurden folgende Einrichtungen:

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.,

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),

Handwerkskammer Halle,

Handwerkskammer Magdeburg,

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,

Industrie- und Handelskammer Magdeburg,

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt,

Landkreistag Sachsen-Anhalt,

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf erfolgten vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und vom Landkreistag Sachsen-Anhalt mit einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme vom 13. Dezember 2017, vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt mit einer schriftlichen Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 und von der Handwerkskammer Halle und der Hand-

werkskammer Magdeburg im Rahmen einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme vom 14. Dezember 2017.

Die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirksverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, die Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau, die Industrie- und Handelskammer Magdeburg und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. haben innerhalb der Anhörungsfrist keine schriftlichen Stellungnahmen zum Inhalt des Gesetzentwurfs abgegeben.

Die **kommunalen Spitzenverbände** haben mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Sie befürworten ausdrücklich die Regelung für den Erlass von Duldungsverfügungen und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Allerdings bitten die kommunalen Spitzenverbände um die Aufnahme einer Evaluierungsklausel in § 2 des Gesetzentwurfs. § 2 des Gesetzentwurfs sollte nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„(2) Diese Gebührenregelung wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft.“

Stellungnahme der Landesregierung:

Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Änderung des § 2 des Gesetzentwurfs wird von der Landesregierung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht gehalten:

1. § 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) beinhaltet bereits eine Evaluierungsregelung. Gemäß dieser Evaluierungsregelung überprüft das für Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksrecht zuständige Ministerium das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vier Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung. Das Gesetz ist somit im Januar 2020 u. a. hinsichtlich der in § 5 des Gesetzes erfolgten Gebührenregelungen auf Evaluierungsbedarf zu prüfen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Änderungen der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt „110 Schornsteinfegerwesen - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) - Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)“ sind dabei in die Evaluierungsprüfung mit einzubeziehen. Spätestens im Juli 2020 hat das für Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksrecht zuständige Ministerium dem Landtag einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Die in § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt enthaltenen Gebührenregelungen sind somit von der nach § 4 des Geset-

zes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vorzunehmenden Evaluierung mit umfasst.

2. Eine gesetzliche Regelung zur Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände an der Evaluierung ist nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht in § 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt enthalten. Die Interessenwahrung der Kommunen durch die kommunalen Spitzenverbände bei der Evaluierung von für die Kommunen finanzrelevanten Rechtsvorschriften wird durch die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016) vom 17. Januar 2017 (Bek. der StK vom 17.1.2017 -024-05701/3 in MBl. LSA S. 81) sichergestellt und bedarf daher keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung. Im Übrigen wäre auch unklar, welchen Regelungsinhalt die Angabe „unter Mitwirkung“ hätte.

Ergebnis:

Dem Änderungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände zu § 2 des Gesetzentwurfs sollte nicht gefolgt werden.

Der **Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt** hält folgende Änderungen des Gesetzentwurfs für erforderlich:

1. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt lehnt die in § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung des Warnungsgeldes von 1 000 Euro auf 4 000 Euro ab. Zur Begründung verweist er auf die wirtschaftliche Lage der Schornsteinfegerbetriebe. Die Ausführung von hoheitlichen Tätigkeiten sei in einem Schornsteinfegerbetrieb nicht kostendeckend. Warnungsgelder von über 1 000 Euro seien daher für die Schornsteinfegerbetriebe ein erheblicher Kostenfaktor und sollten daher nicht von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, sondern von „einer neutralen Stelle, dem Landesverwaltungsamt“ verhängt werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt geforderte Streichung des § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs wird von der Landesregierung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht gehalten:

- a) Die Erhöhung der Warnungsgeldbemessungsgrenze von 1 000 auf 4 000 Euro beinhaltet keine materiell-rechtliche Erhöhung von zulässigen Warnungsgeldern. Die materiell-rechtliche Regelung zum Umfang möglicher Warnungsgelder regelt § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Die wirtschaftliche Lage des betreffenden Schornsteinfegerbetriebes ist daher hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung ohne Bedeutung.
- b) Entgegen der Auffassung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Lage, Warnungsgelder bis zu einer Höhe von 4 000 Euro sachgemäß zu verhängen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben wie auch das Landesverwaltungsamt an Recht und Gesetz gebunden. Für den Fall, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen von Landkreisen oder kreisfreien Städten verhängte Warnungsgelder für dem Grunde oder der Höhe nach für rechtswidrig halten, haben sie die Möglichkeit, sich an das Landesverwaltungsamt zu wenden und den Rechtsweg zu beschreiten.

- c) Das Landesverwaltungsamt soll unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nur für besonders gravierende Aufsichtsmaßnahmen zuständig sein. Angesichts eines nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes als Aufsichtsmaßnahme möglichen Warnungsgeldes bis zu einer Höhe von 20 000 Euro wäre es sachfremd, pauschal von einer Existenzbedrohung bei der Verhängung von Warnungsgeldern in Höhe von Beträgen bis zu 4 000 Euro auszugehen.
- d) Die Forderung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt ist insofern widersprüchlich, als nicht auch die Streichung von § 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. gg) des Gesetzentwurfs gefordert wird, der eine dem § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs entsprechende Regelung beinhaltet. Eine Änderung der Bemessungsgrenze bei der Verhängung von Warnungsgeldern bei Landkreisen und kreisfreien Städten führt zwangsläufig auch zu Änderungen der entsprechenden Bemessungsgrenze beim Landesverwaltungsamt. Dementsprechend müssen die Bemessungsgrenzen für die Verhängung von Warnungsgeldern in den Zuständigkeitskatalogen des Landesverwaltungsamtes einerseits und der Landkreise und kreisfreien Städte andererseits aufeinander abgestimmt sein.
- e) Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt stellt unrichtigerweise auf „Verwarngelder“ ab. In der Terminologie des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes handelt es sich hingegen um „Warnungsgelder“ (§ 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes).

Ergebnis:

Dem Änderungsvorschlag des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt zu § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs sollte nicht gefolgt werden.

2. Zu § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt fordert die Streichung der Gebührenregelung des § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs. Diese Gebührenregelung stelle eine unzumutbare Belastung der von dieser Regelung betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen dar, da die betreffende kostenpflichtige Amtshandlung nicht auf Veranlassung der betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen vorgenommen werde und nicht sichergestellt sei, dass die betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen die ihnen entstehenden Kosten durch eigene Gebühreneinnahmen für Schornsteinfegertätigkeiten ausgleichen können. Die Verwaltung eines kommissarisch zu betreuenden Bezirkes sei nicht kostendeckend. Die vorübergehende kommissarische Verwaltung eines unbesetzten Bezirkes sei mit erheblichen zusätzlichen

Aufwendungen verbunden. Es bestehe zum einen ein erhöhtes Haftungsrisiko und zum anderen käme es zu Einnahmeverlusten, da es auf Grund Zeitmangels zu Einschränkungen bei der Vornahme der für seinen oder ihren Schornsteinfegerbetrieb wirtschaftlich erforderlichen nicht hoheitlichen Tätigkeiten käme. Vielfach sei es erforderlich, zusätzliches Personal einzustellen, um bestehende Verträge im privatrechtlichen Bereich erfüllen zu können.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Landesregierung hält die Forderung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt, § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen, aus folgenden Gründen für unbegründet:

- a) Die Übernahme der Vertretung eines bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegers oder einer bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und die Übernahme der kommissarischen Verwaltung eines unbesetzten Bezirks gehören zu den Pflichten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Die Übernahme dieser Tätigkeit hängt also nicht vom Willen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin, der oder die diese Tätigkeiten auszuüben hat, ab.

Die Gebührenpflichtigkeit der Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen zur kommissarischen Verwaltung eines unbesetzten Bezirks oder zur Vertretung eines bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegers oder einer bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin dient dem Ausgleich der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch diese Amtshandlung entstehenden Kosten. Es handelt sich um eine Aufgabe aus dem übertragenen Wirkungsbereich des jeweils zuständigen Landkreises oder der jeweils betroffenen kreisfreien Stadt. Da die Ernennung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinpfleger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin die Übernahme der sich aus den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergebenden Pflichten zur Folge hat, gibt der betroffene bevollmächtigte Bezirksschornsteinpfleger oder die betroffene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen einer der in den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes geregelten Fallkonstellationen Anlass für Amtshandlungen im Sinne des § 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzentwurfs. Daher entspricht die Gebührenpflichtigkeit von solchen Amtshandlungen der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- b) Die Höhe der Gebühr in Höhe von 28 Euro ist sehr niedrig bemessen. Die betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen haben im Übrigen die Möglichkeit, die ihnen durch die Entrichtung dieser Gebühr entstehenden Kosten durch Einnahmen bei ihrer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen in den ihnen interimweise nach den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes übertragenen Gebieten auszugleichen. Die betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornstein-

feger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen werden daher mit der von ihnen zu entrichtenden Gebühr in Höhe von 28 Euro auch nicht unverhältnismäßig finanziell belastet. Soweit der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt das Bestehen erheblicher finanzieller Belastungen der betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen vorgibt, ist diese Behauptung nicht substantiiert dargelegt und im Hinblick auf die niedrige Gebührenhöhe von 28 Euro und die zugunsten der Kommunen bestehende Kostenausgleichspflicht auch nicht geeignet, eine andere Bewertung dieser Gebührenregelung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgen in der Praxis nach Angabe des Landesverwaltungsamtes in den Bezirken, in denen eine Übernahme der Vertretung oder eine kommissarische Verwaltung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen erfolgt, entgegen der Angabe des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen sehr wohl Beauftragungen auch im privatrechtlichen Bereich.

- c) Die in § 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzentwurfs erfolgenden Regelungen stellen eine Anpassung an die durch die §§ 10 bis 11a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erfolgten Präzisierung der §§ 10 und 11 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (alte Fassung) dar. Sie beinhalten daher lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der bestehenden Regelung des § 5 Nr. 2 Tarifstelle 1.2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt.
- d) Die vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt geforderte Streichung von § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist insofern widersprüchlich, als nicht zusätzlich auch die Streichung des § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gefordert wird. § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs regelt die Gebührenpflicht für die Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für die kommissarische Verwaltung eines unbesetzten Bezirkes. § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Regelung der Gebührenpflicht für die vorübergehende Einsetzung eines Vertreters eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin.

Ergebnis:

Dem Änderungsvorschlag des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt zu § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sollte nicht gefolgt werden.

Die Handwerkskammer Halle und die Handwerkskammer Magdeburg haben in ihrer Stellungnahme die Regelungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a) Doppelbuchst gg und Nr. 2 Buchst. o einerseits und des § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs beanstandet.

1. Zu § 1 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. gg) und zu § 1 Nr. 2 Buchst. o) des Gesetzentwurfs

Die Handwerkskammern Halle und Magdeburg teilen die Auffassung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt. Sie ver-

treten die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Subsidiarität das Landesverwaltungsamt für besonders gravierende Aufsichtsmaßnahmen einschließlich der Verhängung existenzbedrohender Warnungsgelder zuständig sein müsse. Dies sei auch bisher so gewesen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten seien die Zuständigkeiten übertragen worden, die konkrete Problemstellungen vor Ort beträfen, einschließlich der Befugnis zur Verhängung vergleichsweise geringfügiger Warnungsgelder. Die Anhebung des nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zulässigen Höchstbetrages eines Warnungsgeldes rechtfertige nicht die Anhebung der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten einerseits und des Landesverwaltungsamtes andererseits für die Verhängung von Warnungsgeldern bestehenden Bemessungsgrenze von 1 000 auf 4 000 Euro.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Landesregierung hält die Bedenken der Handwerkskammern Halle und Magdeburg aus folgenden Gründen für unbegründet:

- a) Die Erhöhung der Warnungsgeldbemessungsgrenze von 1 000 auf 4 000 Euro beinhaltet keine materiell-rechtliche Erhöhung von zulässigen Warnungsgeldern. Die materiell-rechtlichen Regelung zum Umfang möglicher Warnungsgelder regelt § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Die wirtschaftliche Lage des betreffenden Schornsteinfegerbetriebes ist daher hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung ohne Bedeutung.
- b) Aufgrund der Subsidiarität der Aufsichtstätigkeit des Landesverwaltungsamtes ist die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes an die in § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erfolgte Erweiterung des Rahmens möglicher Warnungsgelder anzupassen.
- c) Entgegen der Auffassung der Handwerkskammern Halle und Magdeburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Lage, Warnungsgelder bis zu einer Höhe von 4 000 Euro sachgemäß zu verhängen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wie auch das Landesverwaltungsamt an Recht und Gesetz gebunden. Für den Fall, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen von Landkreisen oder kreisfreien Städten verhängte Warnungsgelder für dem Grunde oder der Höhe nach für rechtswidrig halten, haben sie die Möglichkeit, sich an das Landesverwaltungsamt zu wenden und den Rechtsweg zu beschreiten.
- d) Bei der Verhängung von Warnungsgeldern kommt es unabhängig von der Höhe des zu verhängenden Warnungsgeldes in allen Fällen auf die „konkreten Problemstellungen vor Ort“ an.
- e) Auf der Grundlage des geltenden föderalen Rechtssystems sind Entscheidungen über die Verhängung von Warnungsgeldern von der jeweils entscheidenden Behörde im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensentscheidung zu treffen. Willkürliche Entscheidungen sind sachfremd und können daher von dem betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin auf dem Rechtsweg angefochten werden.

- f) Das Landesverwaltungsamt soll gerade unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nur für besonders gravierende Aufsichtsmaßnahmen zuständig sein. Angesichts eines nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes als Aufsichtsmaßnahme möglichen Warnungsgeldes bis zu einer Höhe von 20 000 Euro wäre es sachfremd, pauschal von einer Existenzbedrohung bei der Verhängung von Warnungsgeldern in Höhe von Beträgen bis zu 4 000 Euro auszugehen.

2. Zu § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

Die Handwerkskammern Halle und Magdeburg vertreten die Auffassung, dass Gebührenerhebungen für die Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin in Vertretungsfällen und in Fällen der Verwaltung eines nicht besetzten Bezirks in Anbetracht der wirtschaftlichen Erlössituation der Schornsteinfegerbetriebe für hoheitliche Tätigkeiten das falsche Signal darstellen und aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen seien. § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sei daher zu streichen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Handwerkskammern Halle und Magdeburg aus folgenden Gründen nicht:

- a) Die Übernahme der Vertretung eines bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinpflegers oder einer bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und die Übernahme der kommissarischen Verwaltung eines unbesetzten Bezirks gehören zu den Pflichten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Die Übernahme dieser Tätigkeit hängt also nicht vom Willen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin, der oder die diese Tätigkeiten auszuüben hat, ab.

Die Gebührenpflichtigkeit der Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen zur kommissarischen Verwaltung eines unbesetzten Bezirks oder zur Vertretung eines bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bestimmten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin dient dem Ausgleich der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch diese Amtshandlung entstehenden Kosten. Es handelt sich um eine Aufgabe aus dem übertragenen Wirkungsbereich des jeweils zuständigen Landkreises oder der jeweils betroffenen kreisfreien Stadt. Da die Ernennung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin die Übernahme der sich aus den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergebenden Pflichten zur Folge hat, gibt der betroffene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder die betroffene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen einer der in den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes geregelten Fallkonstellationen Anlass für Amtshandlungen im Sinne des § 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzentwurfs. Daher entspricht die Gebührenpflichtigkeit

von solchen Amtshandlungen der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- b) Die Höhe der Gebühr in Höhe von 28 Euro ist sehr niedrig bemessen. Die betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen haben im Übrigen die Möglichkeit, die ihnen durch die Entrichtung dieser Gebühr entstehenden Kosten durch Einnahmen bei ihrer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen in den ihnen interimswise nach den §§ 10 bis 11a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes übertragenen Gebieten auszugleichen. Die betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen werden daher mit der von ihnen zu entrichtenden Gebühr in Höhe von 28 Euro auch nicht unverhältnismäßig finanziell belastet. Soweit der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt das Bestehen erheblicher finanzieller Belastungen der betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen vorgibt, ist diese Behauptung nicht substantiiert dargelegt und im Hinblick auf die niedrige Gebührenhöhe von 28 Euro und die zugunsten der Kommunen bestehende Kostenausgleichspflicht auch nicht geeignet, eine andere Bewertung dieser Gebührenregelung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgen in der Praxis nach Angabe des Landesverwaltungsamtes in den Bezirken, in denen eine Übernahme der Vertretung oder eine kommissarische Verwaltung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen erfolgt, entgegen der Angabe des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen-Anhalt bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen sehr wohl Beauftragungen auch im privatrechtlichen Bereich.
- c) Die in § 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzentwurfs erfolgenden Regelungen stellen eine Anpassung an die durch die §§ 10 bis 11a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erfolgten Präzisierung der §§ 10 und 11 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (alte Fassung) dar. Sie beinhalten daher lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der bestehenden Regelung des § 5 Nr. 2 Tarifstelle 1.2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt.
- d) Die von den Handwerkskammern Halle und Magdeburg geforderte Streichung von § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist insofern widersprüchlich, als nicht zusätzlich auch die Streichung des § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gefordert wird. § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs regelt die Gebührenpflicht für die Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für die kommissarische Verwaltung eines unbesetzten Bezirkes. § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Regelung der Gebührenpflicht für die vorübergehende Einsetzung eines Vertreters eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin.

Ergebnis:

Dem Änderungsvorschlag der Handwerkskammern Halle und Magdeburg zu § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sollte nicht gefolgt werden.

D. Alternativen

Die Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen muss gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes landesrechtlich erfolgen. Insoweit besteht dem Grunde nach kein Entscheidungsspielraum. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten zum Vollzug der Erfüllung der Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz könnte auch eine andere Zuständigkeitsaufteilung erfolgen, z. B. eine Übertragung aller Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt oder alternativ auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Eine vom Gesetzentwurf abweichende Zuständigkeitsverteilung wäre aber aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

Die bestehenden Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Landesverwaltungsamt einerseits und den Landkreisen und kreisfreien Städten andererseits sind entsprechend der in § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen an die im Rahmen des Ersten Gesetzes über die Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erfolgten Änderungen der landesbehördlichen Aufgaben anzupassen. Dies betrifft speziell folgende Aufgabenbereiche:

- Erlass von bestimmten Duldungsverfügungen,
- Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und
- Vornahme von befristeten und vorübergehenden Einsetzungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder Bezirksschornsteinfegerinnen zur Verwaltung eines bisher unbesetzten Bezirks.

Die vorgesehene Zuordnung der Zuständigkeit zum Erlass von Duldungsverfügungen bei einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer verweigerten anlassbezogenen Überprüfung sowie deren zwangsweiser Durchsetzung sind Aufgaben, welche in einem inneren Sachzusammenhang zu den in § 2 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte stehen, also die Durchführung von Schornsteinfegertätigkeiten betreffen. Der Erlass der betreffenden Duldungsverfügungen hat daher ebenfalls von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfolgen.

Die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen fällt nach geltendem Recht ab der Verhängung eines Warnungsgeldes in einer bestimmten Höhe in den Aufgabenbereich des Landesverwaltungsamtes. Die Änderung der Höhe dieses Betrages stellt eine Anpassung an den in § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes angehobenen Höchstbetrag eines gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen möglichen Warnungsgeldes dar. Es besteht demnach kein Bedarf für eine Änderung der bestehenden Zuständigkeitsregelung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bleibt also das Landesverwaltungsamt - oberhalb der mit dem Gesetzentwurf geänderten Bemessungsgrenze - zuständig.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Vornahme von befristeten und vorübergehenden Einsetzungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen zur Verwaltung eines bisher unbesetzten Bezirks erfolgt bereits nach geltender Zuständigkeitsregelung in analoger Anwendung bestimmter Regelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes durch das Landesverwaltungsamt. Es besteht hinsichtlich der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes kein Änderungsbedarf.

Die Schaffung einer dynamischen Regelung zur Auffangzuständigkeit des Landesverwaltungsamtes dient der Vermeidung von Regelungsdefiziten, die im Falle weiterer Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes entstehen können, wie dies zum Beispiel im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen zum Ausdruck gekommen ist und ist daher sachgerecht. Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung besteht, sollte auch bei einer dynamischen Regelung der Auffangzuständigkeit das Landesverwaltungsamt als den kommunalen Behörden übergeordnete Behörde zuständig sein.

E. Kosten

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt können den Kommunen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln und ein angemessener Ausgleich zu schaffen, falls die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

Der Umfang der im Zuge der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte entstehenden Mehrbelastung war Gegenstand einer Konnexitätsprüfung des Landesverwaltungsamtes. Die Konnexitätsprüfung erfolgte auf der Grundlage von Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zum Umfang der ihnen mit der Übertragung der behördlichen Aufgaben des Landes aus § 1 des Gesetzentwurfs entstehenden Kosten. Die in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Gebührenregelungen stellen demnach eine dem Grunde und der Höhe nach sachgerechte Kostenausgleichsregelung dar.

Unmittelbare Kosten entstehen den Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft durch das Gesetz nicht. Kosten entstehen ihnen durch die Inanspruchnahme von Verwaltungshandeln, das gemäß § 2 des Gesetzes gebührenpflichtig ist.

Unmittelbare Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sind durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht zu erwarten.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin zur Bestellung für einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. im Falle der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin die Zuweisung eines bestimmten Bezirkes an den ausgewählten Bewerber oder an die ausgewählte Bewerberin nach § 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„6. die Anforderung und Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen nach § 9a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

7. die Vornahme der Auswahlentscheidung nach § 9a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 4 und § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

ee) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. die Erteilung einer Aufforderung in bestimmten Fällen an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens über seinen

oder ihren Gesundheitszustand nach § 12 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und die Angabe „1 000 Euro“ wird durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. den Erlass von Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 25 Abs. 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die auf einen längeren Zeitraum als einen Monat befristete Einsetzung von Vertretern oder von Vertreterinnen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen jeweils für einen weiteren Bezirk oder Teilbezirk nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

d) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. zur vorübergehenden Verwaltung eines unbesetzten Bezirks die befristete Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

5. die Entgegennahme der Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin von dem jeweils bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der jeweils bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 11 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

6. die Entgegennahme der Anzeige des Todesfalles eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin durch den Erben oder die Erben unter Angabe des Sterbedatums nach § 11a Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7 und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8.
- g) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 9 und 10.
- i) In den Nummern 9 und 10 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
- k) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- l) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 13 und 14.
- m) In den Nummern 13 und 14 wird jeweils die Angabe „14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 15 bis 18.
- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 19 und die Angabe „1 000 Euro“ wird durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 20.
- q) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 21 und erhält folgende Fassung:
 - „21. die Entgegennahme von Meldungen über den nicht fristgerechten Eingang des Formblattes und der Bescheinigungen und über die fehlende Vorlage von sonstigen Nachweisen für die erfolgte Durchführung der erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.
- r) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 22 und 23.
- s) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 24 und die Wörter „der Kosten (Gebühren und Auslagen)“ werden durch die Wörter „der Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

§ 2

Die laufende Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1 Spalte 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 Abs. 1“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.2 Spalte 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 SchfHwG“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 1.2 wird folgende neue Tarifstelle 1.3 eingefügt:

„1.3 Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 28
oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 10 Abs. 3
in Verbindung mit Abs. 1 und § 11a Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4
und Abs. 4 SchfHwG“.
4. Die bisherige Tarifstelle 1.3 wird Tarifstelle 1.4 und in der Spalte 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Erlass von Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 in 22 bis 165
Verbindung mit Satz 2 und § 25 Abs. 3 und 4 SchfHwG“
6. In den Tarifstellen 2.2 und 2.3 Spalte 2 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gegenstand des Gesetzes ist die Anpassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) an das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495). Dies beinhaltet auch Änderungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1 beinhaltet Änderungen zu den Zuständigkeitsregelungen der §§ 1 und 2 SchfHwGZustG LSA.

§ 2 regelt Änderungen der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA).

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt)

Zu § 1 SchfHwGZustG LSA (Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes)

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe a)

Zu den Doppelbuchstaben aa) und bb)

Entsprechend der Regelung des Artikels 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) erfolgt bei der Regelung zur öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin eine Differenzierung zwischen der Bestellung für einen oder mehrere Bezirke einerseits und der Verleihung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin andererseits. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgaben stehen in einem engen Sachzusammenhang. Entsprechend der bisherigen Regelung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 SchfHwGZustG LSA ist daher auch bezüglich der Regelung der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgabe das Landesverwaltungsamt zuständig.

Zu den Doppelbuchstaben cc)

Diese Regelungen ergänzen in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SchfHwGZustG LSA.

Zu den Doppelbuchstaben dd)

Diese Regelung ist redaktioneller Art.

Zu den Doppelbuchstaben ee)

Es erfolgt eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Danach sind nach § 12 Abs. 2 SchfHwG von Seiten der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bestimmte Unterlagen anzufordern. Die Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes.

Zu den Doppelbuchstaben ff)

Die Regelung ist redaktioneller Art.

Zu den Doppelbuchstaben gg)

Der Höchstbetrag eines Warnungsgeldes ist in § 21 Abs. 3 SchfHwG (Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) von „fünftausend“ auf „zwanzigtausend“ Euro, also um 400 %, erhöht worden. Dementsprechend wird in § 1 Abs. 1 Nr. 12 SchfHwGZustG LSA die dort genannte Höhe des Warnungsgeldes ebenfalls um 400 % von 1 000 auf 4 000 Euro angehoben.

Darüber hinaus erfolgen im Rahmen dieser Regelung redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Änderung der in § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA bestehenden statischen in eine dynamische Verweisungsregelung. Dies ist erforderlich, um als Auffangregelung etwaigen Regelungsdefiziten bei der Bestimmung der zum Vollzug der Regelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zuständigen Behörden vorzubeugen. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, dass im Falle von Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes bis zum Inkrafttreten von landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen zum Vollzug der betreffenden Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes noch keine entsprechenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen bestehen.

Zu § 2 SchfHwGZustG LSA (Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte)**Zu Absatz 1****Zu Buchstabe a)**

Artikel 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes regelt zu § 1 Abs. 4 SchHwG die Aufgabe der zuständigen Behörde zum

Erlass einer Duldungsverfügung gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums, der den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen der Regelung des § 1 Abs. 3 SchfHwG oder die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 SchfHwG bezeichneten Vorschriften (insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 14, 15 und 26 SchfHwG) durchzuführen ist, nicht gestattet. Bisher war der Erlass von Duldungsverfügungen für diese Fallgestaltungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung erfolgt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwGZustG LSA. Diese Aufgabe gehört zu den Aufsichtsmaßnahmen, für deren Vollzug die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu den Buchstaben c) und d)

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA durch eine analoge Anwendung des § 11 in Verbindung mit § 10 SchfHwG geschlossen worden ist. Hinsichtlich der geltenden Zuständigkeitsverteilung bedarf es somit keiner Änderung.

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wurde in den §§ 11 und 11a SchfHwG zudem die Vorlage von bestimmten weiteren Unterlagen und die Erteilung von bestimmten Auskünften an die zuständige Behörde geregelt.

Hinsichtlich der geltenden behördlichen Zuständigkeitsverteilung zur Regelung des Vertretungsfalles bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen besteht kein Änderungsbedarf.

Zu den Buchstaben e) bis n)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe o)

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelung des § 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. gg) zu § 1 Abs. 1 Nr. 10 SchfHwGZustG LSA (alt).

Zu Buchstabe p)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe q)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Abs. 1 Nr. 17 SchfHwGZustG LSA (alt) an Artikel 1 Nr. 26 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Zu Buchstabe r)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe s)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Abs. 1 Nr. 20 SchfHwGZustG LSA (alt) an Artikel 1 Nr. 27 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Zu § 2 (Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 2 und 3

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des SchfHwG wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA durch eine analoge Anwendung des § 11 in Verbindung mit § 10 SchfHwG geschlossen worden ist. Es bedarf somit als Rechtsgrundlage keiner Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA (alte Fassung) mehr.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes regelt zu § 1 Abs. 4 SchfHwG die Aufgabe der zuständigen Behörde zum Erlass einer Duldungsverfügung gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums, der den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen der Regelung des § 1 Abs. 3 SchfHwG oder die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 SchfHwG bezeichneten Vorschriften (insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 14, 15 und 26 SchfHwG) durchzuführen ist, nicht gestattet. Bisher war der Erlass von Duldungsverfügungen für diese Fallgestaltungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings bestand gemäß § 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA zur Nummer 2.1 der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-

Anhalt bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für den Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenschau oder anlassbezogenen Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG (alt). Diese Regelung ist an § 1 Abs. 4 SchfHwG anzupassen, ihr Anwendungsbereich also auszuweiten. Da sich der Inhalt der Aufgabe aus § 1 Abs. 4 SchfHwG von Art und Umfang der Aufgabe her nicht von den in § 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA zur Nummer 2.1 der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfassten Fallgestaltungen wesentlich unterscheidet, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf für eine Änderung des Gebührenrahmens für diesen Gebührentatbestand nicht besteht.

Die Aufgabe stellt eine Aufsichtsmaßnahme dar und ist aufgrund der Gleichartigkeit mit den von § 5 Nr. 2 Tarifstelle 2.1 SchfHwGZustG LSA erfassten Fällen von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.